Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 94 Ausgegeben Danzig, den 5. Dezember 1934

Inhalt:

286

Verordnung

betr. den Erlaß von Richtlinien gemäß § 22 der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer.

Vom 3. Dezember 1934.

Gemäß § 22 der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. 3. 1932 (G.Bl. S. 173) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ermittlung des gemeinen Wertes der im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen „Grundstücke" im Sinne des § 2 Abs. 1 a. a. O. für den Hauptfeststellungszeitraum 1935—1937 ist nach folgenden Richtlinien vorzunehmen:

Bewertungsrichtlienien für Grundstücke

A. Allgemeines

1. Festzustellen ist der gemeine Wert der einzelnen Grundstücke nach dem Stande vom 31. 12. 1934 (Steuerwert).
2. Zur gleichmäßigen Feststellung der Steuerwerte wird das Gebiet der Freien Stadt Danzig in drei örtlich begrenzte Bezirke eingeteilt und zwar besteht
   a) Bezirk I aus den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot,
   b) Bezirk II aus den Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich, sowie den Gemeinden Praust und Kalthof,
   c) Bezirk III aus den sonstigen Gemeinden.
3. Bei der Wertfeststellung ist zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken und innerhalb der bebauten Grundstücke zwischen Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken, gemischten Grundstücken und Einfamilienhäusern zu unterscheiden. Als unbebaute Grundstücke sind auch solche anzusehen, die sich im Zustand der Bebauung befinden, wenn auf ihnen bezugsfertige Gebäude nicht vorhanden sind.

   Für die Abgrenzung der verschiedenen Arten der bebauten Grundstücke von einander gilt folgendes:

   a) Mietwohngrundstücke

   Als Mietwohngrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme der Einfamilienhäuser. (Buchst. d).

   b) Geschäftsgrundstücke

   Als Geschäftsgrundstücke gelten solche bebauten Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 12. 1934.)

c) Gemischtgenutzte Grundstücke

Als gemischtgenutzte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und weder nach Buchst. a) als Mietwohngrundgrundstücke noch nach Buchst. b) als Geschäftsgrundstücke, noch nach Buchst. d) als Einfamilienhäuser anzusehen sind.

d) Einfamilienhäuser

Als Einfamilienhäuser gelten solche Wohngrundgrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nur eine Wohnung enthalten. Dabei sind Wohnungen, die für Hauspersonal (Pförtner, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Wächter usw.) bestimmt sind, nicht mitzurechnen. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß durch Abtrennen von Räumen weitere Wohnungen (z. B. Not- oder Behelfswohnungen) geschaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Das Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweise gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient und dadurch die Eigenart als Wohngrundstück nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Die Feststellung der Steuerwerte ist nach den Bewertungsmaßstäben vorzunehmen, die in den Abschnitten B bis D für die verschiedenen Grundstücksarten (Ziffer 3) und die verschiedenen örtlichen Bezirke (Ziffer 2) bestimmt sind, in denen das einzelne Grundstück belegen ist.

5. a) Jahresrohmiete im Sinne dieser Richtlinien ist das 12fache des Gesamtentgelts (eigentliche Mieten, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Abschnitt b) besonders zu berücksichtigenden Beträge), das die Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen für den Monat Oktober 1934 für das Grundstück zu entrichten haben. Ändert sich die Rohmiete für die Zeit vom 1. 11. 1934 bis 31. 12. 1934, so tritt das neue Gesamtentgelt an die Stelle des für Oktober ermittelten.

b) Nicht zur Jahresmiete gehören

die Kosten der Heizstoffe (einschließlich der Kosten der Anfuhr) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung,

die eigentlichen Betriebskosten für Fahrstuhl (Stromgebühren, Zählermiete, Kosten der Fahrstuhlrevision),

Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen),

Vergütungen für Nebenleistungen, die zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen, (Spiegelglasversicherungen u. dgl.),

der Betrag der Wohnungsbauabgabe, der für das Grundstück für den Monat Oktober 1934 zu entrichten ist. Abschnitt a) letzter Satz gilt entsprechend.

Soweit vorstehende Beträge in der Miete enthalten sind, sind sie auszuscheiden.

c) Statt des sich aus den Abschnitten a) und b) ergebenden Betrages gilt als Jahresrohmiete die übliche Miete für solche Grundstücke oder Grundstücksteile,

1. die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind,
2. die der Eigentümer dem Mieter mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen hat.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmieten zu schätzen, die für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind.

d) Bei vom Eigentümer selbstgenutzten Einfamilienhäusern ist die Jahresrohmiete in der Weise festzustellen, daß für jeden Schlaf- und Wohnraum ein Betrag angesetzt wird, der je nach der Lage, der Ausstattung und der Größe des Grundstücks unter Berücksichtigung der dafür zu zahlenden Wohnungsbauabgabe zwischen 200 und 600 G im Jahre liegt. Die von Hausangestellten genutzten Räume bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.

B. Bewertungsmaßstäbe für bebaute Grundstücke

1. Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischte Grundstücke und Einfamilienhäuser sind, unbeschadet der in Ziffer 2 und 3 getroffenen Regelung, mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (Abschnitt A Ziffer 5) zu bewerten:

Der Vervielfältigungssatz beträgt für

	Mietwohn-Grundstücke	Geschäft-Grundstücke	Gemischte Grundstücke	Einfamilien-häuser
im Bezirk I das	7	$8^1/_2$	8	10
II „	8	9	$8^1/_2$	11
III „	9	$9^1/_2$	9	12

-fache der Jahresrohmiete.

2. Bei Geschäftsgrundstücken, die vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden, ist der gemeine Wert durch Schätzung von Fall zu Fall zu ermitteln.

3. Bei Grundstücken aller Art, die in der Bilanz eines gewerblichen Unternehmens ausgewiesen werden, darf jedoch der gemeine Wert hinter dem in der Schlußbilanz des Unternehmens für das im Kalenderjahr 1934 ablaufende Geschäftsjahr eingesetzten Buchwerten für das betreffende Grundstück nicht zurckbleiben.

C. Bewertung von unbebauten Grundstücken, insbesondere Baugelände

Der gemeine Wert von unbebauten Grundstücken, insbesondere von Baugelände, ist von Fall zu Fall zu schätzen. Dabei ist in erster Linie auf die Lage des Grundstücks und die Tatsache Rücksicht zu nehmen, ob das Grundstück an ausgebauter Straße liegt. Unbebaute Grundstücke, die sich am Feststellungszeitpunkte im Zustand der Bebauung befinden, sind mit dem gemeinen Wert des Grund und Bodens zuzüglich der Kosten zu bewerten, die für die Baulichkeiten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Abschnitt B Ziffer 3 gilt entsprechend.

D. Abweichung vom Normalwert

(1) Der Wert eines Grundstücks, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt, ist zu ermäßigen oder zu erhöhen, wenn Umstände tatsächlicher Art vorliegen, die von den gemeinüblichen Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe wesentlich abweichen. Solche Umstände sind, vorbehaltlich des Abs. 2, nur

der bauliche Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes,
die Lage des Grundstücks,
die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist oder umgekehrt),
die Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche Flächen normalerweise fehlen (z. B. der zu einem Einfamilienhaus gehörende Garten gestattet nach dem Bebauungsplan die Errichtung weiterer Wohngebäude),
Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden).

(2) Das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung richtet sich nach der Bedeutung, die dem besonderen Umstand bei einem Verkauf des Grundstücks nach Lage des Grundstücksmarktes beigemessen werden würde. Die Ermäßigung oder Erhöhung darf 30 v. H. des sich aus Abschnitt B 1 ergebenden Wertes nicht übersteigen. Liegen zugleich wertmindernde und werterhöhende Umstände vor, so ist der sich aus dem Ausgleich dieser Umstände ergebende Zu- oder Abschlag anzuwenden.

(3) Die Ermäßigung oder Erhöhung unterbleibt, soweit die außergewöhnlichen Verhältnisse bereits in der Rohmiete oder in der Bezirks- und Gruppenbildung oder in dem Vervielfältiger zum Ausdruck kommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Dr. Hoppenrath

287

Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17. 8. 1934.

Vom 27. November 1934.

Auf Grund des Artikels III der Rechtsverordnung zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17. 8. 1934 (G.Bl. S. 670ff.) wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 3, 5 bis 7, 9 bis 12, 14 und 16 treten mit dem 1. Dezember 1934 in Kraft.

Danzig, den 27. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser v. Wnuck

288 **Abänderung**

der Rechtsverordnung zur Umbildung der Schulverwaltung vom 20. 3. 1934 (G.Bl. S. 218).
Vom 22. November 1934.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21, § 2 des Gesetzes vom 24. 6. 1933 — zur Behebung der Not von Volk und Staat (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. § 5 der Rechtsverordnung zur Umbildung der Schulverwaltung vom 20. 3. 1934 erhält folgenden Wortlaut:
Die auf Grund dieser Verordnung durchzuführenden Versetzungen in den Wartestand müssen bis zum 1. Juni 1935 ausgesprochen werden.

II. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Boeck

289 **Verordnung**

über die Krankenversorgung beim Danziger Staatlichen Hilfsdienst.
Vom 1. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und 44 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des § 24 Abs. 2 der Verordnung betr. die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 19. Juni 1934 (G.Bl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (G.Bl. S. 755) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Senat — Sachgebiet Hilfsdienst — und die Allgemeinen Krankenkassen werden ermächtigt, für die Krankenversorgung der Angehörigen des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes Verträge abzuschließen.

Zuständig für den Abschluß eines Vertrages ist die Allgemeine Orts- und Landkrankenkasse, in deren Bezirk sich das Lager des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes befindet.

Kommt ein Vertrag mangels Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet der Senat — Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik; das gleiche gilt bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieser Verordnung Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 1. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

290 **Verordnung**

über die Unfallversicherung beim Danziger Staatlichen Hilfsdienst.
Vom 1. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und 44 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des § 24 Abs. 2 der Verordnung betr. die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 19. Juni 1934 (G.Bl. S. 459) in

der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (G.Bl. S. 755) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Für die Beschäftigung im Danziger Staatlichen Hilfsdienst gelten die gesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung. Arbeitgeber im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist der Senat.

Artikel II

Als Beschäftigung im Danziger Staatlichen Hilfsdienst gilt auch

a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung und sportlichen Betätigung dienen und von dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst angeordnet oder beaufsichtigt sind,

b) die Leistung von häuslichen und anderen Diensten in Arbeitslagern.

Artikel III

Für die Berechnung der Leistungen wird für die Angehörigen des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes der Jahresarbeitsverdienst einheitlich auf G 900,— festgesetzt. Dieser Jahresarbeitsverdienst gilt auch für diejenigen Unfälle, für die eine Entschädigung noch nicht rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Artikel IV

Personen, die als Arbeiter oder Angestellte im Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst stehen, sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die im Artikel II angeführten Beschäftigungen.

Arbeitgeber im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist der Senat.

Artikel V

Träger der Unfallversicherung ist die Unfallgenossenschaft.

Artikel VI

Die Berechnung des Beitrages für die Unfallversicherung der im Danziger Staatlichen Hilfsdienst Beschäftigten (Artikel III und IV) kann abweichend von den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und der Satzung des Versicherungsträgers erfolgen. Hierfür genügt ein Beschluß des Vorstandes des Versicherungsträgers. Einer Satzungsänderung bedarf es nicht. Der Beschluß des Vorstandes unterliegt der Genehmigung durch das Landesversicherungsamt. Das Landesversicherungsamt kann dabei anordnen, daß die Beitragsberechnung rückwirkend für alle diejenigen Arbeitsvorhaben des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes gilt, für die Beiträge noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind.

Artikel VII

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieser Verordnung Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 1. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

291

Verordnung

über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und Angestelltenversicherung während der Erfüllung der Dienstpflicht beim Danziger Staatlichen Hilfsdienst.

Vom 1. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und 44 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des § 24 Abs. 2 der Verordnung betr. die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 19. Juni 1934 (G.Bl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (G.Bl. S. 755) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Zeit, während der ein Hilfsdienstpflichtiger in Erfüllung seiner Hilfsdienstpflicht dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst angehört hat, wird als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und der Angestelltenversicherung angerechnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieser Verordnung Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 1. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

292

Verordnung
über Änderung der Krankenversicherung der Erwerbslosen.
Vom 22. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in der Krankenversicherung vom 3. Juli 1931 (G.Bl. S. 635 ff.) erhält folgende Fassung:

Der Anspruch fällt weg, sobald der Erwerbslose auf Grund des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge gegen Krankheit versichert ist, oder ihm nach § 22 dieses Gesetzes in der Fassung vom 13. 2. 1931/12. 6. 1931 (G.Bl. S. 29 ff. und S. 496) gleiche oder gleichwertige Leistungen zu gewähren sind; er fällt ferner weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß Versicherungsfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den bisherigen Vorschriften unterliegen.

Danzig, den 22. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

293

Verordnung
betreffend die vorübergehende Einsetzung eines Staatsbeauftragten für die Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung.
Vom 28. November 1934.

Auf Grund des § 1 Nr. 11 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Senat kann für die Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung zur Sicherung der wirtschaftlichen Gesundung, zur Überwachung der Leistungsfähigkeit sowie zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel, insbesondere zur Erzielung von Ersparnissen, einen Staatsbeauftragten bestellen und ihn ermächtigen, Befugnisse ihrer Organe zu übernehmen.

§ 31 RVO. in der Fassung von Artikel I Ziff. 6 des Gesetzes vom 3. 7. 1931 (G.Bl. S. 635) bleibt unberührt.

§ 2

Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G), ist ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung notwendigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. November 1934 in Kraft.

Danzig, den 28. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

Verordnung

betreffend die Umbildung von Versorgungsbehörden.

Vom 28. November 1934.

Aufgrund des § 1 Ziffer 10 und § 2c des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele Ersparnisse zu machen, werden auf dem Gebiete des Versorgungs- und Fürsorgewesens für Militärbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Umbildungen im Sinne des § 1 des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. 2. 1926 (G.Bl. S. 59) vorgenommen:

1. Die Hauptfürsorgestelle wird mit dem Staatl. Versorgungs- und Pensionsamt vereinigt. Die Dienstgeschäfte der Hauptfürsorgestelle gehen auf dieses über. Die Bezeichnung bleibt „Staatl. Versorgungs- und Pensionsamt".

2. Die Dienststellen der Stadt Danzig „Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte" und „Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene" werden unter der Bezeichnung „Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene" zusammengelegt.

Die näheren Anordnungen trifft der Senat.

Artikel II

Die Festsetzung und Auszahlung der Zusatzrenten für Schwerbeschädigte sowie für Empfänger von Hausgeld und Übergangsgeld erfolgt durch das Staatl. Versorgungs- und Pensionsamt.

Über Beschwerden, die aufgrund des Artikels IV § 5 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 erhoben werden, entscheidet in jedem Falle der Senat.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Danzig, den 28. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Verordnung

betreffend die Umbildung von Versorgungsbehörden.

Vom 28. Dezember 1934.

Aufgrund des § 1 Ziffer 10 und § 2c des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele Ersparnisse zu machen, werden auf dem Gebiete des Versorgungs- und Fürsorgewesens für Militärbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Umbildungen im Sinne des § 1 des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. 2. 1928 (G.Bl. S. 59) vorgenommen:

1. Die Hauptfürsorgestelle wird mit dem Staatl. Versorgungs- und Pensionsamt vereinigt. Die Dienstgeschäfte der Hauptfürsorgestelle gehen auf dieses über. Die Bezeichnung bleibt „Staatl. Versorgungs- und Pensionsamt“.

2. Die Dienststellen der Stadt Danzig „Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte“ und „Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene“ werden unter der Bezeichnung „Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ zusammengelegt.

Die näheren Anordnungen trifft der Senat.

Artikel II

Die Festsetzung und Auszahlung der Zusatzrenten für Schwerbeschädigte sowie für Empfänger von Sterbegeld und Übergangsgeld erfolgt durch das Staatl. Versorgungs- und Pensionsamt.

Über Beschwerden, die aufgrund des Artikels IV § 5 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 erhoben werden, entscheidet in jedem Falle der Senat.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Danzig, den 28. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck